

Beschlussvorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am ...07.11.2013

Fachbereich:	Mitglieder des
Bearbeiter/in:	KSA
Datum:	29.10.2013

Beschluss-Nr.	42/2013
GV	Rüdnitz
HA	

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Gemeindevertretung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge	Datum
<input type="checkbox"/> Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz	
<input checked="" type="checkbox"/> Kultur- u. Sozialausschuss	22.10.2013
<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeindevertretung	07.11.2013

Titel: Aufgaben des Kultur- und Sozialausschusses der Gemeindevertretung Rüdnitz

Begründung:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz hat auf ihrer konstituierenden Sitzung 2008 die Bildung eines Kultur- und Sozialausschusses als ständigem Arbeitsinstrument der Gemeinde beschlossen und damit die Tradition vorhergehender Gemeindevertretungen fortgesetzt.

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Ausschusses sind nicht schriftlich fixiert worden. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind in der Hauptsatzung und die des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit im Beschluss zur Gründung des Ausschusses geregelt.

Die Mitglieder des Kultur- und Sozialausschusses empfehlen der Gemeindevertretung Rüdnitz mit nachfolgendem Beschluss die Zuständigkeiten des Kultur- und Sozialausschusses für die Zukunft zu definieren.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung bildet einen Kultur- und Sozialausschuss als ständigen Ausschuss. Dieser besteht aus bis zu 6 Gemeindevertretern und max. 5 sachkundigen Einwohnern. Die Anzahl der Gemeindevertreter muss die Anzahl der sachkundigen Einwohner übersteigen.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses werden durch die Gemeindevertretung gewählt, die sachkundigen Einwohner (beratende Mitglieder) werden auf Vorschlag der Gemeindevertretung durch die Mitglieder der Gemeindevertretung mit Beschluss berufen.
3. Sofern Beauftragte berufen oder Beiräte nach § 19 BbgKVerf gebildet werden, deren Zuständigkeiten in den Verantwortungsbereich des Kultur- und Sozialausschusses fallen, sollen die Beauftragten oder die Vorsitzenden der Beiräte als beratende Mitglieder in den Ausschuss berufen werden.
4. Der Ausschuss wählt abweichend von § 43(5) BbgKVerf unabhängig von Fraktionsstärken aus der Reihe der Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

5. Aufgabe des Kultur- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten der Kultur, des Sozialwesens und des Vereinslebens anzuregen und zu fördern sowie aktiv an deren Umsetzung mitzuwirken.
6. Zum Zuständigkeitsbereich des Ausschusses gehören:
 - a. alle Fragen des Sozialwesens
 - b. Angelegenheiten der KITA und sonstiger Kinderfreizeiteinrichtungen
 - c. Angelegenheiten der Jugendhilfe und Jugendarbeit inkl. des Jugendhauses und sonstiger Jugendfreizeiteinrichtungen
 - d. Angelegenheiten der Schule
 - e. Angelegenheiten der Altenpflege, Altenhilfe und Seniorenarbeit
 - f. Angelegenheiten von Kunst, Kultur und Bildung inkl. der dazu durch die Gemeinde bereitgestellten Räume und Anlagen
 - g. Angelegenheiten des Sports inkl. aller durch die Gemeinde hierfür bereitgestellten Räumlichkeiten und Anlagen
 - h. Förderung, Unterstützung und Koordinierung der Freizeit- und Vereinsarbeit innerhalb der Gemeindesoweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.
7. Sofern die Gemeinde Rüdnitz als Veranstalter oder Co-Veranstalter von Veranstaltungen auftritt, nimmt der Ausschuss die organisatorischen Aufgaben des Veranstalters wahr. Über die Art der Beteiligung beschließt der Ausschuss in eigener Zuständigkeit. Die Beteiligung ortsansässiger Vereine und Interessengemeinschaften ist anzustreben. Die rechtliche Vertretung sowie vergaberechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
8. Sofern zur Realisierung der Aufgaben des Ausschusses finanzielle Mittel erforderlich sind, sind diese der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.
9. Sofern Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder anderer Ausschüsse Belange des Kultur- und Sozialausschusses betreffen, sind diese dem Kultur- und Sozialausschuss zur Stellungnahme vorzulegen.

Verfasser/Mitarbeiter	Verfasser	Fachbereichsleiter/in	
Datum	28.10.2013		
Unterschrift	<i>Nahs</i>		

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Aufwendungen		Summe	Buchungsstelle	HH-Jahr	jährl. Folgekosten
	<input type="checkbox"/> ja	Erträge					
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Einzahlungen		<input type="checkbox"/> Plan <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/> apl			
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Auszahlungen					
				Bestätigung Kämmerin	<i>Heute</i>		

i.A. *Nahs*
Nahs
Ausschussvorsitzende

Beschlussfähigkeit	Abstimmung			
	Gesetzl. Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen
13	12	7	4	1

Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung wird bescheinigt, ebenso dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Vorlage wird hiermit zum Beschluss erhoben.

Rüdnitz, den 07.11.2013



Frank
Vors. GV
Heute
Amtdirektor